

# 1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Japanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs

## 1.1. Anfänge, Entstehung und Entwicklungsgeschichte des JBGB bis zur Schuldrechtsreform 2017

### 1.1.1. Die prämoderne Zeit

Die Entstehungsgeschichte des japanischen Rechts im Allgemeinen ist im Kontext der geschichtlichen Entwicklung des Landes zu verstehen. Erste Einflüsse ausländischer Rechtskonzepte (insbesondere des chinesischen Rechtssystems) erfolgten zwar bereits im 7. und 8. Jahrhundert<sup>1</sup>, Einflüsse westlicher Rechtsordnungen suchte man jedoch lange vergebens. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts betrieb das Land auch in rechtlicher Hinsicht eine vom Westen weitgehend losgelöste Isolationspolitik.<sup>2</sup>

Vor allem zwei Ereignisse sollten zu einem nachhaltigen Umschwung führen. Zum einen wuchs der außenpolitische Druck auf das Land, sich dem Handel mit dem Westen zu öffnen. Höhepunkt war die Ankunft einer militärisch überlegenen amerikanischen Flotte 1853 unter der Führung von *Matthew Perry*.<sup>3</sup> Dem Abschluss eines Abkommens 1854 zum Abbau tatsächlicher und rechtlicher Barrieren für amerikanische Handelsflotten („Vertrag von Kanagawa“) folgten im Lauf der nächsten Jahre ähnliche Abkommen zwischen Japan und weiteren Westmächten. Diese sogenannten „ungleichen Verträge“ räumten dem Ausland großzügige Sonderrechte (zB zollrechtliche Ausnahmen sowie einen allgemein erleichterten Zugang zum japanischen Markt) ein, wodurch die Souveränität Japans im Bereich seiner Gerichtsbarkeit und des anwendbaren Rechts weitgehend zum Vorteil seiner neuen Handelspartner beschränkt wurde.<sup>4</sup>

---

1 *Oda, Japanese Law*<sup>3</sup> (2009) 13; *Maruschke, Einführung in das japanische Recht*<sup>2</sup> (2010) 14 ff.

2 *Maruschke, Einführung*<sup>2</sup> 18 ff.

3 *Goto-Jones, Modern Japan – A Very Short Introduction* (2009) 14 ff.

4 *Maruschke, Einführung*<sup>2</sup> 27 mit weiteren Details.

## 1. Entstehungsgeschichte und Entwicklung des JBGB

---

Auch innerstaatlich wuchs der Druck auf die Shogunatsregierung (*Tokugawa*-Regierung, benannt nach der diese Art Militärregierung anführenden Familie). Prokaiserliche Kräfte unter der Führung aufständischer Gruppen, insbesondere aus dem Südwesten Japans, formierten sich, um die *Tokugawa*-Regierung zu stürzen und die Kaiserfamilie wieder an die Macht zu führen. Die prokaiserlichen Gruppen konnten sich schließlich im *Bōshin*-Krieg 1868/1869 gegen die Shogunatsführung durchsetzen. Dies ebnete den Weg zurück zur *Tennō*-Regierung, dh zu einer Führung des Landes unter dem japanischen Kaiser, welcher sich jedoch Gedanken hinsichtlich einer Überarbeitung des archaischen innerstaatlichen Rechtssystems machen musste, um seine Macht längerfristig auch nach außen hin zu stärken.

### 1.1.2. Die Meiji-Zeit und (erste) Einflüsse westlichen Rechts

Die mit dem Ende des *Tokugawa*-Regierung 1868/1869 beginnende *Meiji*-Zeit wird in der einschlägigen Literatur als erster Schritt hin zu einer (beschränkten) Modernisierung Japans, insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht, beschrieben.<sup>5</sup> Der bereits Anfang 1868 auf den Thron gehobene *Meiji*-Tennō verfolgte dabei eine zweigleisige Strategie, um seine innenpolitische Macht zu festigen, das Land zu einen und Japan auf Augenhöhe mit dem Ausland zu führen.

Auf der einen Seite war die *Meiji*-Regierung darum bemüht, das Ansehen des Landes nach außen hin dadurch zu heben, seine Bereitschaft, vom Ausland lernen und westliches Gedankengut aufzunehmen zu wollen, zu zeigen. Vordergründiges Ziel war es dabei, die durch die ungleichen Verträge beeinträchtigte Rechtsposition bzw Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungskompetenzen des Landes zu verbessern, was – so die japanische Regierung – am ehesten durch einen (auch) rechtlichen Modernisierungsprozess zu realisieren war.<sup>6</sup> Andererseits war man um die Stärkung der kaiserlichen Position sowie traditioneller Werte samt der stark patriarchalischen Familienstruktur bemüht. Diese beiden Unterfangen waren nicht einfach zu verwirklichen. So fehlte es dem Land zum einen an Modernisierungserfahrung, zum anderen lagen die von der *Meiji*-Regierung ins Auge gefassten Ziele bzw Interessen mitunter beträchtlich weit auseinander. Es galt einerseits, ein Gefühl der innerstaatlichen Sicherheit bzw Zufriedenheit zu ver-

---

5 Siehe zB *Marutschke*, Einführung<sup>2</sup> 37: „Übergang von der Feudalzeit in die Moderne“; *Oda*, *Japanese Law*<sup>3</sup> 13: „Period of Modernisation“.

6 Siehe bereits *Wrbka*, Japan’s Civil Code Reform Plan – Seen from a Western Perspective, *Kyushu University Legal Research Bulletin* 1/2014, 2.

wort der „Theorienrezeption“ besprochen – zum anderen erfuhr es insbesondere durch richterliche Rechtsfortbildung einen gewissen Grad an Überarbeitung. Diese Umstände trugen – wie in Hinblick auf das Richterrecht in Kürze dargestellt – zu einem beträchtlichen Ausmaß zum allgemeinen Reformwunsch in Bezug auf das JBGB aF bei.<sup>24</sup>

### 1.2. Die Schuldrechtsreform 2017

#### 1.2.1. Die Schuldrechtsreformkommission 2009

Die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel zeigten, dass die Entstehungsgeschichte des japanischen Zivilrechts teilweise etwas holprig gewesen war. Wie wir im Laufe der folgenden Kapitel sehen werden, trifft dies auch auf die Materie des Vertrags- und allgemeinen Schuldrechts zu. Dies führt zu einem vor allem auch für Rechtswissenschaftler höchst interessanten (aber aus Sicht der Rechtsunterworfenen nicht unbedingt zu begrüßenden) hohen Grad an Komplexität, Unvollständigkeit und Unklarheit. Intensiviert wird dies insbesondere dadurch, dass vor allem der Schuldrechtsteil des JBGB aF und weitere vertragsrechtlich relevante Gebiete – wie etwa das Thema der Forderungsverjährung oder die Irrtumsregeln – bis dato von weitreichenden Reformen weitgehend ausgeklammert waren. Auch die in der japanischen Praxis (vor allem aus kontinentaleuropäischer Sicht) vergleichsweise bedeutsame richterliche Rechtsfortbildung<sup>25</sup> stieß in diesem Zusammenhang mitunter an ihre Grenzen.

---

24 Siehe dazu und zur Theorienrezeption im Allgemeinen etwa *Kitagawa*, Rezeption und Fortbildung; *Rahn*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan 114 ff; *Marutschke*, Einführung<sup>2</sup> 92 ff; *Akamatsu*, Eurgren-Ehrlich-Rezeption, Rechtssoziologie und Zivilistik in Japan, in *Brauneder/Takii* (Hrsg.), Die österreichischen Einflüsse auf die Modernisierung des japanischen Rechts (2007) 103; *Itoh*, How Judges Think in Japan, *The American Journal of Comparative Law* 1970, 775; *Kitagawa*, Drei Entwicklungsphasen im japanischen Zivilrecht, in *Coing/Hirano/Kitagawa/Murakami/Nörr/Oppermann/Shiono* (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts (1990) 125; *Kitagawa*, Gakusetsu keiju – minpōgaku hatten no ichisokumen, *Shihō* 1967, 251; *Kitagawa*, Von der Japanisierung zur Entjapanisierung, in *Coing/Hirano/Kitagawa/Murakami/Nörr/Oppermann/Shiono* (Hrsg.), Die Japanisierung des westlichen Rechts 441; *Okuda*, Zivilrecht und Zivilrechtswissenschaften in Japan seit der Rezeption europäischer Rechte im 19. Jh. in *Baumgärtel* (Hrsg.), Grundprobleme des Privatrechts (1985) 1.

25 Für eine deutschsprachige Übersetzung einiger zentraler Entscheidungen aus den Bereichen des Allgemeinen Teils und des Sachenrechts (Bücher I und II JBGB) siehe *Eisenhardt/Ishibe/Isomura/Kitagawa/Leser/Murakami/Marutschke* (Hrsg.), Japanische Entscheidungen zum Bürgerlichen Recht: I. Allgemeiner Teil und Sachenrecht (2004). Der schon vor einigen Jahren angekündigte zweite Band, welcher Entscheidungen zu Buch III – dem Schuldrechtsteil – enthalten sollte, ist bis dato leider noch nicht erschienen.

### 1.2.3. Allgemeines zum Gesetz zur großen Schuldrechtsreform 2017

Das Gesetz zur großen JBGB-Reform stellt die bis dato weitreichendste Überarbeitung des japanischen Schuldrechts und damit auch des japanischen Vertragsrechts dar. Einschlägige Kommentare zeigten auf, dass die Schuldrechtsreform 2017 auch von mehreren Entwicklungen und Materialien profitierte. Neben dem japanischen Case Law, welches aufgrund der langjährig zurückhaltenden Legislative im Bereich des Zivilrechts als treibende interne Rechtsentwicklungskraft auftrat, waren es vor allem aufgrund der starken Einbindung der Rechtswissenschaften auch rechtsvergleichende Aspekte, welche im Rahmen der Reformbemühungen eingehend studiert und teilweise auch in den japanischen Gesetzestext eingearbeitet wurden.<sup>37</sup> Aufgrund des Umfangs der betroffenen Bestimmungen macht es wenig Sinn, gesondert an dieser Stelle ins Detail zu gehen. Die Ausführungen zu den materiellen vertragsrechtlichen Bestimmungen in den Folgekapiteln werden diese Aufgabe übernehmen und ausgehend von der bis April 2020 geltenden Rechtslage auch die größten, durch das Reformgesetz bedingten Änderungen darlegen. Dennoch sollen hier ein paar prinzipielle Anmerkungen zum Reformgesetz gemacht werden, um die Regelungen verständlicher zu machen.

Die Umsetzungen kann man – wie an anderer Stelle bereits ausgeführt<sup>38</sup> – grob in drei Bereiche teilen. Einzelheiten bzw Details zu den angeführten Beispielen finden sich an der jeweiligen Stelle in diesem Buch:

1. **Judikaturimplementierung:** In diese Kategorie fallen all jene Regelungen, welche schon derzeit geltendes Recht darstellen, jedoch auf richterliche Rechtsfortbildung bzw Case Law zurückzuführen sind, bis dato aber noch nicht im JBGB umgesetzt worden waren. Ein konkretes Beispiel

---

37 Zur Relevanz europäischer und internationaler Quellen im Rahmen der japanischen Schuldrechtsreformbestrebungen siehe etwa *Hashiguchi*, Die japanische Kaufrechtsreform vor dem Hintergrund des Europäischen Vertragsrechts, *Hōsei Riron* 3-4/2017, 33; *Kamo*, Crystallization, Unification, or Differentiation – The Japanese Civil Code (Law of Obligations) Reform Commission and Basic Reform Policy (Draft Proposals), *Columbia Journal of Asian Law* 2010, 171; *Nakata*, Die Internationalisierung des Vertragsrechts und das japanische Recht, *ZJapanR / JJapan.L.* 36/2013, 203; *Uchida*, Contract Law Reform in Japan and the UNIDROIT Principles, *Uniform Law Review* 2011, 705; *Wrbka*, Die japanische Schuldrechtsreformdebatte – Eine (zweite) Europäisierungswelle im japanischen Zivilrecht? *Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (ZfRV)* 2015, 175; *Wrbka*, Japan's Civil Code Reform Plan.

38 *Wrbka*, Die japanische Schuldrechtsreformdebatte 179.

stellt – jedenfalls zu einem gewissen Grad – der Bereich der Gewährleistung dar. Nacherfüllungsansprüche etwa wurden schon bisher von der Rechtsprechung weitgehend anerkannt. Konkrete Verweise auf Verbesserungs- bzw. Austauschansprüche fehlten aber bis dato im JBGB.

- 2). **Modernisierung:** Diese Gruppe umfasst all jene Bestimmungen, welche als veraltet angesehen, von der Rechtsprechung jedoch noch nicht geändert worden waren. Ein Beispiel für eine grundlegende Neuerung ist die Harmonisierung der Folgen von beidseitig nicht zu vertretender Unmöglichkeit, welche nun weitgehend in Anlehnung an einige westliche Rechtsordnungen geregelt ist. Auch Fälle von sprachlicher Neugestaltung können unter die Kategorie der Modernisierung (iwS) subsumiert werden.
3. **Klarstellung:** Klarstellungsfälle schließlich betreffen Fragen, die bis dato weder vom JBGB aF noch von der Rechtsprechung (eindeutig) geklärt gewesen waren. Die Fristenthematik im Bereich der Irrtumsgeltendmachung etwa stellt ein solches Klarstellungsbeispiel dar.

Obwohl diese Klassifizierung einen groben Überblick über die Gründe hinter der JBGB-Reform liefert, muss auch betont werden, dass sich nicht alle Neuerungen eindeutig (nur) einer dieser Kategorien zuordnen lassen. Fragen im Zusammenhang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Mietverträgen etwa können als eine Art Querschnittsmaterie aufgefasst werden, weil sie Charakteristika mehrerer dieser Klassifizierungen aufzeigen.<sup>39</sup>

---

<sup>39</sup> Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa erfüllen Gedanken sowohl der Judikaturimplementierung als auch Klarstellung. Modernisierung- und Judikaturimplementierungsgedanken standen hinter einer Reform des Mietrechts.

## 2. Japanisches Vertragsrecht<sup>40</sup>

### 2.1. Einleitung

Ähnlich wie in den westlichen Pandektensystemen regelt das JBGB vertragsrechtlich relevante Szenarien in einem eigenen Abschnitt – Buch III mit dem Titel „Forderungen“ (*saiken*)<sup>41</sup>; in der Folge auch „Schuldrechtsteil“). Jedoch finden sich in Japan vertrags- und allgemein schuldrechtlich relevante Bestimmungen auch an anderen Stellen, zumeist in Buch I, den „Allgemeinen Bestimmungen“<sup>42</sup> des JBGB (in der Folge auch „Allgemeiner Teil“). Ergänzende Bestimmungen bzw Spezialbestimmungen finden sich darüber hinaus in einer Reihe von Sonder- und Nebengesetzen. Namhafte Beispiele dafür sind entsprechende Regelungen in den bereits erwähnten JHGB und VVG oder aber etwa auch das Gesetz zur Grundstücks- und Gebäudemiete (GGG), einem Sondergesetz, welches für bestimmte (unbewegliche) Miet- und Pachtgegenstände Spezial- und Ergänzungsregelungen zu den bestandrechtlichen Bestimmungen des JBGB enthält. Sie alle müssen berücksichtigt werden, möchte man sich einen Überblick über das japanische Vertragsrechtsregime verschaffen.

Die folgenden Kapitel folgen diesem Anspruch und setzen sich zum Ziel, zentrale vertragsrechtliche Bestimmungen zu skizzieren. Dabei wird auf die gesetzliche Einteilung in (1) allgemeine Bestimmungen des JBGB, (2) Bestimmungen des Schuldrechtsteils des JBGB, sowie (3) neben- bzw sondergesetzliche Bestimmungen Bezug genommen und eine entsprechende Differenzierung vorgenommen. Wo erforderlich oder hilfreich, finden sich Querverweise auf einzelne, miteinander in Verbindung stehende Materien. In Hinblick auf die Schuldrechtsreform 2017 kann man dabei feststellen, dass insbesondere in der Entwurfsphase eine der deutschen Schuldrechtsmodernisierung vergleichbare Eingliederung weiter Teile neben- bzw sonder-

---

40 In weiterer Folge wird das JBGB in seiner bis zum Inkrafttreten der Schuldrechtsreform am 1.4.2020 geltenden Fassung mit „JBGB aF“ abgekürzt. Die ab April 2020 geltende Version wird in der Folge entsprechend mit „JBGB nF“ gekennzeichnet. So sich kein Zusatz findet, ist das JBGB unabhängig von der konkreten Fassung zu verstehen.

41 Fachbegriffsliste ONR 69.

42 *sōsoku*; Fachbegriffsliste ONR 94.

§ 168 JBGB nF enthält eine Vereinheitlichung der zuvor vor allem in §§ 168 und 169 JBGB aF (unterschiedlich) geregelten Fristen für Forderungen auf wiederkehrende Leistungen. Auch § 168 JBGB nF unterscheidet – wie § 166 JBGB nF – zwischen einer relativen und einer absoluten Frist. Gemäß § 168 Abs 1 Z 1 JBGB nF sollen solche Forderungen verjähren, wenn „*sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem der Gläubiger davon Kenntnis erlangt, dass die jeweiligen Forderungen auf die Leistung von Geld oder anderen Sachen, die aus der Forderung auf wiederkehrende Geldleistungen entstehen, geltend gemacht werden können*“.<sup>183</sup>

§ 168 Abs 1 Z 2 JBGB nF statuiert eine Deckelung von zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt der (objektiven) Möglichkeit der Geltendmachung. § 169 JBGB nF schließlich übernimmt weitgehend die Bestimmung des § 174–2 JBGB aF und hält fest, dass durch rechtskräftige Urteile (oder Instrumente mit vergleichbarer Wirkung) bestätigte Ansprüche prinzipiell binnen 10 Jahren verjähren.<sup>184</sup>

### 2.3. Buch III des JBGB

#### 2.3.1. Allgemeines

Buch III des JBGB mit der Überschrift „*Forderungen*“ (*saiken*)<sup>185</sup> enthält die wesentlichen zivilrechtlichen Schuldrechtsbestimmungen und entspricht thematisch weitgehend Buch 2 des deutschen BGB. Es gliedert sich in die fünf Abschnitte „*Allgemeine Bestimmungen*“ (*sōsoku*)<sup>186</sup> (§§ 399 bis 520 JBGB aF; §§ 399 bis 520–20 JBGB nF), „*Verträge*“ (*keiyaku*)<sup>187</sup> (§§ 521 bis 696 JBGB aF u nF), „*Geschäftsführung ohne Auftrag*“, *GoA*“ (*jimu kanri*)<sup>188</sup>; §§ 697 bis 702 JBGB aF u nF), „*Ungerechtfertigte Bereicherung*“ (*futō ritoku*)<sup>189</sup>; §§ 703 bis 708 JBGB aF u nF) und „*Unerlaubte Handlung*“ (*fuhō kōi*)<sup>190</sup>; §§ 709 bis 724 JBGB aF u nF). Die Schuldrechtsreform hatte insbesondere auf die ersten beiden Teile – die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen und die Vertragstypen – Auswirkungen. Ergänzt wird Buch III JBGB aF u nF von

---

183 *Kansaku/Kimura/Koziol/Lentz/Nagani/Nakamura/Spiegel/Suzuki-Klasen/Tanaka/Wada/Yamamoto*, Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 208.

184 Beachte jedoch § 169 Abs 2, welcher in Entsprechung von § 174–2 Abs 2 JBGB aF festschreibt, dass die nicht für jene Fälle gelten soll, in denen die Fälligkeit des festgestellten Anspruchs erst nach Rechtskraft eintritt.

185 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 69.

186 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 94.

187 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 40.

188 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 29.

189 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 14.

190 Übersetzung des Autors; Fachbegriffsliste ONR 12.

weitreichendsten betroffen war. Die folgenden Ausführungen versuchen diesbezüglich einen Brückenschlag dadurch zu erreichen, dass im Anschluss an die (noch) bis April 2020 geltende Rechtslage die jeweils wichtigsten Neuerungen der Schuldrechtsreform 2017 skizziert werden.

### 2.3.2. Leistungsstörungenrecht

#### 2.3.2.1. Allgemeines

Der erste Abschnitt des Schuldrechtsteils des JBGB betrifft „*Allgemeine Bestimmungen*“, umfasst jedoch neben einer Reihe an tatsächlichen Grundsatzfragen – etwa Gläubiger- und Schuldnermehrheiten, (grundsätzlichen) Leistungsstörungen sowie der Beendigung von Schuldverhältnissen – auch spezifischere Themenbereiche, allen voran das Gebiet des Bürgschaftsrechts. Wie im Lauf dieses Kapitels zu sehen sein wird, betraf die Schuldrechtsreform 2017 viele dieser Themenkomplexe.

Ein – wie auch im Fall der deutschen Schuldrechtsmodernisierung 2001 – äußerst relevantes Thema war dabei der Bereich der Leistungsstörungen. Ebenso wie in Deutschland war man in Japan der Meinung, dass das kodifizierte System teilweise lückenhaft, teilweise auch veraltet, somit nicht mehr zeitgemäß und (trotz richterlicher Rechtsfortbildung) jedenfalls nicht der Rechtssicherheit förderlich gewesen war. So wurden im Zuge der Schuldrechtsreform 2017 alle leistungsstörungenrechtlich relevanten Gebiete grundlegend reformiert bzw angepasst, wobei in manchen Fällen der Wunsch nach einer verbesserten Lesbar- und Verständlichkeit des Gesetzestexts, in anderen Bereichen wiederum eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung (oftmals an die Rechtsprechung oder herrschende Lehrmeinungen angelehnt) der Hauptgrund dafür war. In Bezug auf Letzteres kann man sicherlich den gewährleistungsrechtlichen Bereich des Leistungsstörungenrechts hervorheben. Zum einen angetrieben von den gewährleistungsrechtlichen Entwicklungen in der EU (vgl etwa die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999) sowie den darauffolgenden nationalen Umsetzungs- und weiterführenden Reformprojekten (vgl etwa die deutsche Schuldrechtsmodernisierung 2001), zum anderen basierend auf richterlicher Rechtsfortbildung baute die JBGB-Reform hier gewissermaßen auf zwei Strategien. Man orientierte sich zwar zu einem signifikanten Grad an ausländischen Vorbildern, versuchte jedoch, in Anlehnung an die Judikatur, teilweise auch eigenständige Lösungen in den Gesetzestext einzuarbeiten. Wir werden ein wenig später darauf zurückkommen. Ganz allgemein festgehalten, jedoch aufgrund der vergleichsweise prominenten Behandlung in der einschlägigen Literatur nicht näher kom-



## 3. Schlussbetrachtung

### 3.1. Charakteristika des Japanischen Zivil- und Vertragsrechts im geschichtlichen Kontext und die Schuldrechtsreform 2017

Die Kodifizierung des japanischen Zivilrechts geht auf Modernisierungsbestrebungen Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Sie war Teil von Bestrebungen, Japan auch in rechtlicher Hinsicht an den Westen heranzuführen, um vom Ausland als „gleichrangiger“ Partner angesehen werden zu können. Anders als insbesondere im Bereich des Familienrechts<sup>607</sup>, gelang dies in Hinblick auf das Vertragsrecht zu einem gewissen Grad bereits mit der Verabschiedung des JBGB im Jahr 1896. Der Gesetzgeber bediente sich dabei legislativer Erfahrungen westlicher Rechtsordnungen – allen voran Frankreichs und Deutschlands. Die Ausführungen im vorliegenden Buch zeigen dabei jedoch auch, dass der japanische Gesetzestext einige Besonderheiten aufwies. Insbesondere die Kürze, Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit des JBGB aF spiegelten sich auch in vertragsrechtlichen Gesetzesbestimmungen wider. Dies war jedoch durchwegs beabsichtigt, insbesondere, weil man danach strebte, das neu geschaffene Gesetz möglichst flexibel und einzelfallbezogen auslegen bzw ohne das Erfordernis größerer gesetzgeberischer Schritte reagieren zu können, sollten sich einzelne Konstruktionen als unpassend erweisen.

In weiterer Folge nahm vor allem die Rolle der Rechtsprechung in Bezug auf die Anwendung des JBGB aF an Bedeutung zu. Mit der richterlichen Auslegung und Rechtsfortbildung waren jedoch auch gewisse Risiken verbunden. Diese betrafen allen voran die grundlegende Verständlichkeit und Transparenz des japanischen Gesetzbuchs, welche beide stark unter dem weitgehenden Fehlen gesetzgeberischer Schritte litten. Ohne Kenntnis der (aktuellen) Rechtsprechung war es insbesondere für den juristischen Laien, wenn nicht gänzlich unmöglich, so zumindest äußerst schwierig, die richtigen

---

607 Siehe insbesondere das patriarchalische „Haussystem“, welches erst Mitte des 20. Jahrhunderts abgeschafft wurde.

# Fachbegriffsliste

Liste ausgesuchter, verwendeter Fachbegriffe und -wendungen in japanischer Originalschreibweise, Lateinschrift und deutscher Übersetzung

ONR	Originalschreibweise	Lateinschrift	Übersetzung
1	売買	<i>baibai</i>	Kauf(geschäft); Verkauf(sgeschäft)
2	弁済	<i>bensai</i>	Gegenleistung
3	母体保護法	<i>Botai hogo-hō</i>	Mutterschutzgesetz
4	賃借人	<i>chinshakunin</i>	Mieter
5	賃借人の原状回復義務	<i>chinshakunin no genjō kaifuku gimu</i>	Wiederherstellungs- pflicht des Mieters
6	賃借人の責めに帰すべき事由	<i>chinshakunin no seme ni kisubeki jiyū</i>	dem Mieter zurechen- bare Gründe
7	賃貸人	<i>chintainin</i>	Vermieter
8	賃貸借	<i>chintaishaku</i>	Miete (und Pacht)
9	遅滞	<i>chitai</i>	Verzug
10	代金	<i>daikin</i>	Kaufpreis
11	代理	<i>dairi</i>	Stellvertretung
12	不法行為	<i>fuhō kōi</i>	Unerlaubte Handlung
13	不適合の程度	<i>futekigō no teido</i>	Grad der Nicht- konformität
14	不当利得	<i>futō ritoku</i>	Ungerechtfertigte Bereicherung
15	減額	<i>gengaku</i>	Herabsetzung
16	併存的債務引受	<i>heizonteki saimuhikiuke</i>	kumulative Schuld- übernahme; Schuld- beitritt